Stadt Ribnitz-Damgarten RDG/BV/FA-22/506

Beschlussvorlage
öffentlich

Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Städtebauliche Sondervermögen "Ribnitz West" für das Haushaltsjahr 2018

Organisationseinheit:	*Datum*
Finanzverwaltungsamt *Verantwortlich:*	18.05.2022

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanzausschuss (Vorberatung)	18.08.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	24.08.2022	N
Rechnungsprüfungsausschuss (Vorberatung)	25.08.2022	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	31.08.2022	Ö

Beschlussvorschlag
Beschluss-Nr. RDG/BV/FA-22/506

Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Städtebauliche Sondervermögen „Ribnitz West“ für das Haushaltsjahr 2018

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt nach Feststellung des geprüften Jahresabschlusses die Entlastung des Bürgermeisters für das Städtebauliche Sondervermögen „Ribnitz West“ für das Haushaltsjahr 2018.

Sachverhalt
Sachverhalt/Begründung:

Nach § 60 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Entlastung des Bürgermeisters in einem gesonderten Beschluss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Stadt Ribnitz-Damgarten hat den Jahresabschluss für das Städtebauliche Sondervermögen „Ribnitz West“ zum 31. Dezember 2018 geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Bestätigungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018 entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Entlastung des Bürgermeisters für das Städtebauliche Sondervermögen „Ribnitz West“ für das Haushaltsjahr 2018.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X

Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:			
Verfügbare Mittel des Kontos:	€		

Anlage/n

1	JA 2018 SSV Ribnitz West Prüfbericht RPA und BV (öffentlich)
2	JA 2018 Stellungnahme BM SSV Ribnitz West (öffentlich)

Prüfbericht mit Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss
für das Städtebauliche Sondervermögen „Ribnitz West"
für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ribnitz-Damgarten. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss (bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss) unter Einbeziehung des Rechnungswesens* der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Nach § 3 Abs. 6 KPG M-V führt der Rechnungsprüfungsausschuss die örtliche Prüfung nach pflichtgemäßen Ermessen durch. Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 42 bis 53 GemHVO-Doppik M-V wurden von der Verwaltung unter Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie den Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Ribnitz-Damgarten sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Stadt Ribnitz-Damgarten sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

*Rechnungswesen = Verfahren zur systematischen Erfassung und Auswertung aller quantifizierbaren Beziehungen und Vorgänge der Unternehmung für die Zwecke der Planung, Steuerung und Kontrolle des betrieblichen Geschehens.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 42 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik M-V sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der für das Städtebauliche Sondervermögen „Ribnitz West".

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Sondervermögens „Ribnitz West" zum 31.12.2018 ergänzend fest:

Die Bilanzsumme beträgt: 1.371.636,95 Euro

Das Eigenkapital beträgt: 0,00 Euro

Das Sondervermögen ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet. Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Bilanz ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen ist (bilanzielle Überschuldung).

Das Jahresergebnis 2018 ergibt im Saldo der Erträge und Aufwendungen: 0,00 Euro

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V ist unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages von 0 Euro erreicht.

Die Finanzrechnung weist einen Saldo der Ein- und Auszahlungen von -4.072,54 Euro aus. Das Konto hat am 31.12.2018 einen Bestand der liquiden Mittel von 959,80 Euro.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt. Über diese Feststellungen hinaus, hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Bestätigungsvermerk:

Jahresrechnung 2018	
Uneingeschränkt	X
Eingeschränkt	
Versagung	

H. Völschow

Heike Völschow
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Ribnitz-Damgarten,

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht des

Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Ribnitz-Damgarten zur Jahresrechnung

Städtebauliches Sondervermögen „Ribnitz West“

2018

Nach § 1 Abs. 1 KPG M-V obliegt den Gemeinden die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsprüfung. Gemäß § 2 Abs. 2 KPG M-V haben sie einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ribnitz-Damgarten besteht aus 5 Mitgliedern, die die Aufgaben der örtlichen Prüfung nach KPG M-V wahrnehmen.

Über Gegenstand, Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen. Das Ergebnis der Prüfung ist jeweils zum Ende des Prüfungsberichtes in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.

Der Prüfungsvermerk ist der Stadtvertretung vorzulegen. Gemäß § 3a Abs. 4 KPG M-V ist dem Bürgermeister vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung zu geben.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Ich habe den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis genommen. Sachverhalte, zu denen im Bericht Hinweise, Empfehlungen oder Beanstandungen gegeben wurden, werden bei der künftigen Arbeit in der Verwaltung Berücksichtigung finden.

Ribnitz-Damgarten, 26.08.2022

Thomas Huth
Bürgermeister